

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Delticom AG gemäß § 161 AktG

Die Delticom AG hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung am 21.03.2017 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 05.05.2015, veröffentlicht im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12.06.2015, bis einschließlich 24.04.2017, mit folgenden Abweichungen entsprochen:

- Der Empfehlung gemäß Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex, für die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren, wurde nicht entsprochen. Wir waren der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht verbessert werden.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex, dass die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2012 das System der Vorstandsvergütung grundlegend überarbeitet und ein differenziertes, den Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung genügendes System geschaffen. Hierbei unterliegt die Summe aus Erfolgs- und Ermessenstantieme einem zweifachen Cap. Es ist jedoch weder ein Cap für die Gesamtvergütung, noch für jede variable Vergütungskomponente einzeln oder Nebenleistungen vorgesehen. Der Aufsichtsrat war der Auffassung, dass dieses System einen angemessenen Schutz vor ausufernden Vergütungen zu Lasten der Gesellschaft bietet und mochte daher im Interesse der Regelungskonstanz von erneuten Änderungen absehen, wenn er diese nicht für zwingend erforderlich erachtete.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.1 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wurde nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung war es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden. Dementsprechend wurde nicht den weiteren Empfehlungen in Ziffer 5.3 des Kodex betreffend Aufsichtsratsausschüsse entsprochen.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen und Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen, wurde nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat legte bei seiner Besetzung ausschließlich Wert auf die Kompetenz und Qualifikation der Kandidaten. Wir waren der Auffassung, dass dies im Interesse der Delticom AG sei. Vor diesem Hintergrund hatte sich der Aufsichtsrat auch keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex gegeben. Dementsprechend wurde nicht den an die Zielsetzung anknüpfenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 des Kodex, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen sollen und dass die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen, entsprochen.

•

Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 07.02.2017 hat die Delticom AG seit ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger am 24.04.2017 und wird die Delticom AG auch zukünftig mit folgenden Abweichungen entsprechen:

- Der Empfehlung gemäß Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex, für die Mitglieder des Aufsichtsrats einen Selbstbehalt in der D&O-Versicherung zu vereinbaren, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Wir sind der Auffassung, dass das Engagement und die Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Aufgaben wahrnehmen, durch Vereinbarung eines Selbstbehaltes nicht verbessert werden.
- "Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.1.3 Satz 2, ein Compliance Management System (CMS) einzuführen, wurde und wird nicht entsprochen. Der Vorstand hat nach kritischer Prüfung der unternehmensspezifischen rechtlichen Risikobereiche aufgrund des operativen Geschäfts und der Unternehmensstruktur der Delticom AG, der flachen Hierarchien, der direkten Kommunikationswege und des vorhandenen Risiko-Management-Systems entschieden, kein generelles CMS aufzubauen, sondern ein CMS nur für spezifische, besonders gefahrgeneigte Bereiche wie z.B. Marketing einzuführen und die Compliance im Übrigen durch den fortlaufenden Austausch des Vorstands mit der ihm unmittelbar unterstehenden Rechtsabteilung und die vom Vorstand verlangte direkte Kommunikation der Mitarbeiter mit der Rechtsabteilung sicherzustellen. Dementsprechend erfolgt auch keine Offenlegung der Grundzüge eines solchen Systems."
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 4.2.3 Absatz 2 Satz 6 des Kodex, dass die Vergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hat im Jahr 2012 das System der Vorstandsvergütung grundlegend überarbeitet und ein differenziertes, den Vorgaben des Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung genügendes System geschaffen. Hierbei unterliegt die Summe aus Erfolgs- und Ermessenstantieme einem zweifachen Cap. Es ist jedoch weder ein Cap für die Gesamtvergütung, noch für jede variable Vergütungskomponente einzeln oder Nebenleistungen vorgesehen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass dieses System einen angemessenen Schutz vor ausufernden Vergütungen zu Lasten der Gesellschaft bietet und möchte daher im Interesse der Regelungskonstanz von erneuten Änderungen absehen, wenn er diese nicht für zwingend erforderlich erachtet.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.3.1 des Kodex, abhängig von den spezifischen Gegebenheiten Ausschüsse im Aufsichtsrat zu bilden, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Nach unserer Auffassung ist es nicht sinnvoll, bei einem mit drei Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat Ausschüsse zu bilden. Dementsprechend wurde nicht und wird auch zukünftig nicht den weiteren Empfehlungen in Ziffer 5.3 des Kodex betreffend Aufsichtsratsausschüsse entsprochen.
- Der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex, bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats konkrete Ziele zu benennen und ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium zu erarbeiten und Regelgrenzen für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festzulegen, wurde nicht und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat legt bei seiner Besetzung ausschließlich Wert auf die Kompetenz und Qualifikation der Kandidaten. Wir sind der Auffassung, dass dies im Interesse der Delticom AG ist. Vor diesem Hintergrund hat sich der Aufsichtsrat auch keine konkreten Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Kodex gegeben und wird sich auch zukünftig keine solchen konkreten Ziele geben. Dementsprechend wurde nicht und wird auch zukünftig nicht den an die Zielsetzung anknüpfenden Empfehlungen gemäß Ziffer 5.4.1 Abs. 3 des Kodex, dass Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien diese Ziele berücksichtigen sollen und dass die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden sollen, entsprochen.

Hannover, den 20. März 2018

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat